
Versicherte Sachen (§ 1 ABBV 2011)	<p>Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Tief- und Ingenieurbauten, einschließlich der technischen Gebäude-Ausrüstung, sowie zugehörige Hochbauten, sobald sie betriebsfertig sind.</p> <p><u>Darüber hinaus, sofern vereinbart, Baugrund und Bodenmassen, kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, Aufräumung, Dekontamination und Entsorgung von versicherten Sachen.</u></p> <p><u>Nicht versichert sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Fahrzeuge aller Art; Bargeld und Wertsachen;- Grund und Boden, Wald oder Gewässer.
Versicherte Gefahren und Schäden (§ 2 ABBV 2011)	<p>Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) der versicherten Sachen durch ein unvorhergesehenes Ereignis, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none">- ungewöhnliche Naturereignisse;- Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; <p><u>bei besonderer Vereinbarung</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Schäden und Verluste durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung. <p><u>Nicht versichert</u> (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind Schäden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;- Kriegsereignisse jeder Art oder Innere Unruhen; Terrorakte *;- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; <p>* Schäden durch Terrorakte können unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.</p>
Versicherungsort (§ 5 ABBV 2011)	<p>Im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstücke, Bauwerke und räumliche Bereiche.</p>
Versicherungssumme (§ 6 ABBV 2011)	<p>Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.</p>
Zusätzliche Kosten (§ 7 ABBV 2011)	<p>Durch <u>besondere Vereinbarung</u> können Schadenssuchkosten, Baugrund und Bodenmassen und zusätzliche Aufräumungskosten versichert werden.</p>
Umfang der Entschädigung (§ 8 ABBV 2011)	<p>Der Versicherer leistet, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts und des Wertes des Altmaterials, für</p> <ul style="list-style-type: none">- Teilschäden: die am Schadentag für die Wiederherstellung der beschädigten Sache notwendigen Kosten;- Totalschäden: den Zeitwert.
Dauer des Vertrages (§ 15 ABBV 2011)	<p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.</p>
